

## **Verfassungsrecht und Menschenrechte**

### **I. Allgemeines**

Es ist für den heutigen Juristen und Politologen, ja für jeden Bürger selbstverständlich, dass Menschenrechte als Verfassungsrecht garantiert sind. Verfassung und Menschenrechte waren nicht immer auf der gleichen Ebene als Verfassungsnormen garantiert, noch war die Sicherung der Menschenrechte durch eine verfassungsrechtliche Vorschrift der Menschenrechts- oder Verfassungsgerichtsbarkeit sanktioniert.

Folgende Relationen zwischen der Verfassungsnorm und der Menschenrechtsgarantie lassen sich im Verlauf der Rechtsgeschichte konstatieren:

#### **1. Menschenrechtliche Garantien oder Erklärungen trotz nur ungeschriebener Verfassungsnormen**

Hierzu gehören die englischen Petitions of Rights und die Bill of Rights des 17. und 18. Jahrhunderts.

#### **2. Geschriebenes Verfassungsrecht und geschriebene Verfassungsnormen ohne menschenrechtliche Garantien auf Verfassungsebene**

Hierzu gehörte auch die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, da sie ursprünglich genauso wie die deutsche Reichsverfassung 1871 auf der Ebene der Verfassung keine Menschenrechtsgarantien enthielt. In den Vereinigten Staaten wurden sie erst als Amendment hinzugefügt, im Deutschen Reich von 1871 erfolgte die menschenrechtliche Absicherung nur auf der Ebene der Landesverfassungen und auf der Ebene des Bundes- bzw. Reichsrechtes, so z.B. im Reichspressegesetz, im Reichsvereinsgesetz usw.

#### **3. Geschriebenes Verfassungsrecht und geschriebene Menschenrechtsgarantien auf Verfassungsebene ohne verfassungsrechtliche Sanktion**

Zu dieser Kategorie gehören die meisten Verfassungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Hierzu zählt z.B. auch die Weimarer Reichsverfassung vom August 1919. Sie enthält im zweiten Teil einen umfangreichen Katalog von Menschenrechten, aber keine Garan-

tionorm, die besagt, auf welchem Wege die Menschenrechtssicherung gerichtlich abgesichert ist.

#### **4. Geschriebenes Verfassungsrecht im Zusammenhang mit der geschriebenen verfassungsrechtlichen Sanktionsnorm**

Dies ist die modernste Form der Menschenrechtsgarantie ist die in einer geschriebenen Verfassung im Zusammenhang mit der geschriebenen verfassungsrechtlichen Sanktionsnorm. Hier vereinigen sich auf Verfassungsebene die Organisationsnorm des Verfassungsrechts mit den individuellen oder kollektiven Menschenrechtsgarantien und ihrer Sanktionsnorm.

Das Ausbleiben der Sanktionsnorm auf Verfassungsebene hat im wesentlichen zwei Gründe: Einmal sah man die Menschenrechte als politische Forderungen an, die als Programmsätze - so vor allem bei sozialen Menschenrechten - nur den Gesetzgeber binden würde, nicht aber dem einzelnen einen Rechtsanspruch vor Gericht geben könnten. Erst im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts setzte sich in Europa die Idee durch, dass auf Verfassungsebene auch die Garantiesanktion für Menschenrechte aufgenommen werden müsste. So sieht Art. 92 des Grundgesetzes vor, dass neben den Bundes- und Landesgerichten ein Verfassungsgericht besteht, das nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a die Verletzung von Grundrechten, also auch Menschenrechten, durch die öffentliche Gewalt zu kontrollieren hat. Eine Einschränkung für diese Sanktionsnorm gilt auch heute noch für die sozialen Grundrechte, die im wesentlichen als programmatische Sätze und nur mit Bindungswirkung für den Gesetzgeber versehen angesehen werden, und für kollektive Grundrechte, aus denen der einzelne keine Individualrechte herleiten kann.

Zu dieser letzten Kategorie von Verfassungen, die neben den verfassungsrechtlichen Organisationsnormen auch die Menschenrechte und ihre Garantienormen enthalten, gehören vor allem auch alle Verfassungen, die auf dem Boden des ehemaligen Ostblocks oder als Teil marxistischer Ordnungen, entstanden sind. Hervorgehoben werden soll hier nur das ungarische, das kroatische und das slowenische Verfassungsgericht. Dabei ist Ungarn und nicht nur Ungarn allein so weit gegangen, dass die Sanktionsnorm einen denkbar weiten Umfang hat, weil sie als *actio popularis* jedermann, also auch den Nichtbetroffenen, ein Recht einräumt, Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung prüfen zu lassen. Damit ist die Popularklage als Verfassungsbeschwerde zu einem Instrument geworden, das das überkommene vorkonstitutionelle und damit vordemokratische Recht nachzuprüfen hat auf seine Übereinstimmung mit den Grundrechten als Teil des neuen Verfassungsrechtes. Man wird von hierher die Problematik ansprechen müssen, ob eine solche Sisyphos-Aufgabe nicht die Kompetenz eines Verfassungsgerichtes übersteigt. Selbst in der Bundesrepublik, wo das

Bundesverfassungsgericht in den ersten 50 Jahren seiner Existenz über 100.000 Verfassungsbeschwerden zu behandeln hatte, klagt man über eine Überbelastung des Verfassungsgerichtes. Das Bundesverfassungsgericht kennt im Gegensatz zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof keine Popularklage. Die Verfassungsbeschwerde in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG setzt voraus, dass der Beschwerdeführer selbst in eigenen Grundrechten gegenwärtig beeinträchtigt ist. Es besteht also als Zulässigkeitsvoraussetzung die Notwendigkeit der Geltendmachung der gegenwärtigen unmittelbaren Selbstbetroffenheit. Sind nur Dritte betroffen, so entfällt die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde. Sind die Beeinträchtigungen nur mittelbarer Art, d.h. werden sie erst wirksam, wenn die Rechtsvorschrift durch einen Akt der Verwaltung umgesetzt wird, so entfällt ebenfalls nach deutschem Recht eine Möglichkeit, die Verfassungsbeschwerde zu erheben. Schließlich muss die Beeinträchtigung im Grundrecht, die ja glaubhaft vorgetragen werden muss, auch gegenwärtig sein. Gesetze, die erst eine künftige Beeinträchtigung bewirken, können nicht vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen werden. Diese Grundsätze, die hier für die Verfassungsbeschwerde entwickelt wurden, gelten nur bedingt für die konkrete Richterklage nach Art. 100 Abs. 1 GG. Sie verpflichtet den Richter, in einem konkreten Streitfall das Verfassungsgericht anzurufen, wenn er die anzuwendende Norm für verfassungswidrig hält. Eine solche verfassungswidrige Norm (Art. 100 Abs. 1 GG spricht von Gesetzen) liegt aber nicht dann vor, wenn es sich um vorkonstitutionelles Recht oder um Rechtsvorschriften handelt, die im Rang unter dem förmlichen Gesetz stehen. Das bedeutet, dass Gesetze aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages und Rechtsverordnungen auch nach dem Zusammentritt des Bundestages sowie Satzungen vom jeweiligen zuständigen Richter, also vom iudex causae, entschieden werden können. Wird also ein Menschenrecht durch eine Rechtsverordnung oder eine Satzung verletzt oder ist ein vorkonstitutionelles Gesetz so beschaffen, dass es ein Grundrecht des Grundgesetzes verletzt, so kann jeder Richter diese Vorschrift für verfassungswidrig halten. Natürlich hat seine Entscheidung nur Wirkung inter partes und wirkt nicht wie ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegenüber allen Staatsorganen (§ 31 BVerfGG). Diese Handhabung des Begriffs „Gesetz“ in Art. 100 Abs. 1 GG stellt eine wesentliche Entlastung des Bundesverfassungsgerichts dar und stärkt auch die richterliche Autonomie und Kompetenz zur Nachprüfung von untergesetzlichen Rechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit den Menschenrechten in der Verfassung.

## **II. Dogmatische Analyse der Menschenrechte als Verfassungsnormen**

Nachfolgend soll unter zehn Aspekten eine Theorie der Menschenrechte entwickelt werden. Dabei werden folgende Aspekte besonders untersucht werden: (1) Die Menschenrechte als

natürliches vorstaatliches Recht oder als staatliches Recht, (2) die Menschenrechte als supreme law, (3) das Verhältnis der nationalen zu den internationalen Menschenrechten, (4) die so genannte Horizontalwirkung der Menschenrechte, (5) die Menschenrechte als objektive direktive Garantien oder als subjektive Rechte, (6) Verhältnis subjektiver Grundrechte und objektiv dirigierender Normen, (7) das Verhältnis der Menschenrechte zur Wertordnung, (8) die Bedeutung der civil society für die Realisierung von Menschenrechten.

### **1. Die Menschenrechte als vorstaatliche oder staatliche Rechte**

Die Menschenrechte sind entstanden aus der Einforderung natürlicher Rechte. In diesem Sinne spricht Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes davon, dass die Grundrechte (Menschenrechte und Bürgerrechte) Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft sind. Art. 6 des GG spricht vom natürlichen Erziehungsrecht der Eltern. Diese natürlichen Rechte sind im Rahmen der Verfassungsgebung zu staatlichen Garantien geworden. Ihr vorstaatlicher naturrechtlicher Charakter spielt aber weiterhin bei der Interpretation, insbesondere im Konfliktfall, eine Rolle.

### **2. Die Menschenrechte als Teil des supreme law der Verfassung**

Die Verfassung gilt in den Ländern mit rechtsstaatlicher Orientierung als oberstes Prinzip oder als Norm der Normen: Alle anderen Normen sind unterhalb der Verfassung, und im Falle eines Widerspruches geht die Regelung der Verfassung vor. Die Menschenrechte als Teil der Verfassung haben nicht nur Rechtscharakter, sondern nehmen an dem Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen teil. Die französische Menschenrechtsentwicklung hat einen anderen Weg eingeschlagen, da seit der allgemeinen Menschenrechtserklärung vom 26. August 1789 diese Menschenrechte als Ausdruck der Naturrechtsphilosophie der gesamten Menschheit angesehen wurde. Sie haben keine Rolle als supreme law und als Verfassungsrecht gespielt. Eine Änderung in den frankophonen Ländern und in Frankreich ist aber erkennbar. Sieht man die Menschenrechte nur als Naturrecht oder Ausdruck für philosophische Überlegungen an, dann entfällt die Realisierung durch Gerichtsentscheidungen. Richter können sie da nicht als konkretes Recht anwenden, weil sie nicht self-executive sind. Als Teil des supreme law nehmen die Menschenrechte auch an dem Prinzip des Vorranges der Gesetze (der Verfassung) teil, was bedeutet, dass bei jedem Widerspruch mit einem Grundrecht nicht nur der Verwaltungsakt oder eine Gerichtsentscheidung fehlerhaft sind, sondern auch jedes Gesetz.

### **3. Die Stufenordnung der Menschenrechtsgarantien im nationalen und im internationalen Recht**

Die Menschenrechte sind sowohl auf nationaler Ebene in den nationalen Verfassungen garantiert, als auch auf internationaler Ebene, sei es durch internationales Konventionsrecht oder durch regionales Völkerrecht wie z.B. die europäische Menschenrechtskonvention. Es entsteht dann die Frage, wie sich das internationale Menschenrecht und seine Garantie zum nationalen Recht verhält. Hier sind zwei Theorien entwickelt worden: die monistische und die dualistische Theorie. Nach der älteren dualistischen Theorie bestehen beide Menschenrechtsgarantien unabhängig nebeneinander. Das bedeutet, dass die internationalen Menschenrechtsgarantien der nationalen Umsetzung bedürfen durch einen nationalen Rechtsakt. Die monistische Theorie dagegen sieht das nationale Recht als Teil einer über den Staat hinausreichenden allgemeinen Weltrechtsordnung, so dass die nationalen Menschenrechte wie das nationale Recht im Rang unter dem internationalen Menschenrecht stehen. Es ist sicher richtig festzustellen, dass die dualistische, mehr dem traditionellen Souveränitätsdenken verpflichtete Theorie nach und nach zu Gunsten der monistischen Auffassung an Boden verliert. Es ist aber immer noch herrschend, dass die nationalen Verfassungen Klauseln vorsehen, durch welche einmal zum allgemeinen Völkergewohnheitsrecht etwas ausgesagt wird (Art. 24 GG) und zum anderen festgestellt wird, welchen Rang internationales Recht, also auch internationales Menschenrecht, hat. Teilweise wird den internationalen Menschenrechten Rang unterhalb der Verfassung, aber vor dem nationalen Gesetzesrecht eingeräumt (so die Lösung in Deutschland); teilweise wird den internationalen Menschenrechtsgarantien, welchen der konkrete Staat beigetreten ist, eine höhere Garantie beigelegt. Dies geschieht z.B. dadurch, dass die nationalen Menschenrechte im Sinne der internationalen Menschenrechtspakte ausgelegt werden müssen. Dies sieht z.B. Art. 13 Abs. 2 der äthiopischen Verfassung von 1994 und der entsprechende Artikel der Verfassung der südafrikanischen Republik vor. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anwendung der nationalen Menschenrechte durch die nationalen Gerichte von der internationalen Rechtspraxis abweicht.

#### **4. Dritt- oder Horizontalwirkung der Menschenrechte**

Die Menschenrechte haben wie die anderen Grundrechte grundsätzlich eine Wirkung gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Manche Staaten, wie die Bundesrepublik Deutschland und auch Südafrika, haben den Menschenrechten aber auch bindende Wirkung gegenüber dem Gesetzgeber zugelegt (Art. 1 Abs. 3 GG). Verfassungsgerichtsbarkeit ist eigentlich nur dort als judicial review sinnvoll, wo auch der Gesetzgeber sich der richterlichen Kontrolle unterwerfen muss. Immerhin verbleibt auch die Bindung gegenüber dem Gesetzgeber im Rahmen der Vertikalwirkung der Menschenrechte. Von einer Horizontal- oder Drittwirkung der Grundrechte spricht man dann, wenn auch die sozialen Machtträger (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Presse usw.) an die

Grundrechte gebunden sind. Eine solche Bindung ist in Deutschland anerkannt (seit BVerfGE 7, 198), doch nur so, dass die Grundrechte über die zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Generalklauseln auf die Rechtsgestaltung Privater einwirken. Solche Generalklauseln sind z.B. die Verkehrssitte, die guten Sitten oder Treu und Glauben. So hat z.B. das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass ein Wissenschaftler, der in einem deutschen Pharmabetrieb an der Entwicklung von Medikamenten gegen Atomstrahlung zu arbeiten hatte, unter Berufung auf sein Gewissen das Recht hat, diese Arbeit zu verweigern und eine andere im Rahmen des Betriebes zu verlangen. Dem Grundrecht der Gewissensfreiheit wurde Drittwirkung gegenüber dem Arbeitgeber eingeräumt. Ein anderer Bereich, in dem das Drittwirkungsproblem eine Rolle spielt, ist das Presse- und Medienrecht. Hier spricht man von „innerer Pressefreiheit“, wenn dem Journalisten gegenüber dem Presseunternehmen oder dem Medienträger ein Anspruch auf den Schutz seiner Meinungsfreiheit eingeräumt wird. Im Bereich des Arbeitsrechtes sieht Art. 9 Abs. 3 GG ausdrücklich eine Drittwirkung vor, in dem er sagt, dass die Zugehörigkeit zu Gewerkschaften von einem potentiellen Arbeitgeber nicht zum Anlass genommen werden kann, einen Arbeitsvertrag abzulehnen.

## **5. Die Menschenrechte als unmittelbar geltendes Recht**

Die Menschenrechte sollen im Prinzip unmittelbar geltendes Recht sein. Diese Natur als „self-executive“ soll bedeuten, dass der Gesetzgeber nicht erst einen Akt normativer Ordnung erlassen muss, um dem Menschenrecht eine Realisierungschance zu geben. Die Gerichte können also das garantierte Menschenrecht unmittelbar in einem Gerichtsverfahren anwenden. Allerdings gibt es selbstverständlich Menschenrechte, vor allem im Bereich des Paktes über kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte, die nicht unmittelbar anwendbar sind. Sie haben den Charakter von „directive principles“, d.h. von Programmsätzen oder Verfassungsdirektiven, die dem einzelnen noch kein Recht einräumen. Sie verpflichten nur den Gesetzgeber, auf dem Gebiet der Kultur oder des Sozialen Rechtsvorschriften zu erlassen, die dann den einzelnen berechtigen können. Die „sozialen Grundrechte“ finden sich in vielen Verfassungen. Auch die Weimarer Verfassung verfügte über einen großen Katalog sozialer Grundrechte. Das Grundgesetz dagegen hat sie nicht aufgenommen, dafür aber die Garantie des Sozialstaates in Art. 20 GG als Verfassungsprogramm aufgenommen. Nach der Wende 1989 war es ein neues Thema in der politischen und juristischen Diskussion, ob bei der Überarbeitung des Grundgesetzes nicht doch soziale Rechte aufgenommen werden sollten. Mit Art. 20a GG, der den Umweltschutz verankert hat, und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, der die „positive Diskriminierung“ für Behinderte zulässt, sind nun doch in gewissem Umfang soziale Grundrechte aufgenommen. Ein Verweis auf die südafrikanische Verfassung sei hier angebracht, die auch die „affirmative action“ in Art. 8

verankert hat, um eingetretene Nachteile, die auf die Rassendiskriminierung zurückzuführen waren, besser überwinden zu können.

## **6. Die Menschenrechte als objektive Grundrechte, directive principles oder Einrichtungsgarantien**

Selbst wenn Menschenrechte nicht den Charakter von subjektiven Grundrechten haben, d.h. nicht unmittelbar vor Gericht geltend gemacht werden können, ist zu unterscheiden, ob sie directive principles sind oder den Charakter von institutionellen Garantien haben. Directive principles würden als Programmsätze nur den Gesetzgeber verpflichten. Institutionelle Garantien, wie die Pressefreiheit, das Berufsbeamtentum und im gewissen Umfange auch das Eigentumsrecht, sind aber nicht nur Programmsätze, sondern sie enthalten gegenüber dem Gesetzgeber eine institutionelle Wirkung, indem sie einen bestimmten Normbereich (presserechtliche Normen oder eigentumsrechtliche Normen) vor Aufhebung oder substantieller Abänderung schützen. Die institutionelle Garantie der Pressefreiheit bedeutet somit, dass die Pressefreiheit den gesamten Prozess der Informationssuche und -gewinnung, der Informationsübermittlung bis hin zur Auslieferung des Presseergebnisses mit umschließt. Die Menschenwürde ist nicht eine institutionelle Garantie, sondern nur ein directive principle, das also nur den Gesetzgeber verpflichtet, nicht aber einen bestimmten Normenbestandteil schützt.

## **7. Das Verhältnis der Menschenrechte zur Wertordnung**

Die Menschenrechte als Teil der Grundrechtsordnung werden häufig mit der Wertordnung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft identifiziert. Dies ist unrichtig. Die Wertordnung als Hierarchisierung ethischer Sollens-Vorstellungen ist von der juristischen Ordnung von Grund- und Menschenrechten zu unterscheiden. Die „Solidarität“ innerhalb einer Gemeinschaft, insbesondere in einer Familie, kann bei Errichtung des Testamentes jemand verpflichten, alle Mitglieder der Familie, Kinder oder Geschwister, gleich zu behandeln. Das Recht dagegen verlangt eine solche Gleichbehandlung nicht. Nach deutschem Recht kann ein Testator einzelne erbberechtigte Kinder z.B. auf den Pflichtteil setzen, während er anderen ein volles Erbrecht zukommen lässt. Die Willensfreiheit und die Testierfreiheit sind stärker ausgeprägt als der auf das Solidaritätsprinzip gestützte Gleichheitssatz innerhalb der Familie. Die Rechtsordnung erlaubt dem Angeklagten beispielsweise, vor Gericht zu schweigen, oder Zeugen, die Aussage zu verweigern (Zeugnisverweigerungsrecht). In der ethischen Ordnung mag es aber durchaus als verwerflich angesehen werden, zu einem Vorwurf zu schweigen bzw. ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass innerhalb der Gemeinschaft nicht eine einzige ethische Wertordnung besteht, sondern dass hier sehr viele verschiedene Wertordnungen bestehen

können. Deshalb ist es dem Richter nicht möglich, im Rahmen der Anwendung von Menschenrechten auf eine geschlossene Wertordnung zurückzugreifen. An manchen Stellen verweist das Gesetz allerdings auf die Wertordnung in der Gesellschaft. Dies geschieht dort, wo auf das Sittengesetz oder das Durchschnittsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verwiesen wird. Ein Beispiel, das hier auch angeführt werden soll, ist der Verweis im deutschen Recht auf die „Waidgerechtigkeit“, d.h. auf die Vorstellungen unter den Jägern über die ethisch richtige Anwendung des Jagdhandwerkes. Zu diesen Grundsätzen gehört z.B. das Prinzip, dass ein gejagtes und nicht gleich getötetes Tier möglichst schnell von seinem Leiden erlöst werden muss. Dort, wo aber die Grundrechte nicht unmittelbar auf die allgemeine oder eine spezielle Wertordnung verweisen, kann der Richter nicht einfach Werte an die Stelle von Grundrechten setzen.

### **8. Bedeutung der civil society für die Realisierung von Menschenrechten**

Wichtig für die Durchsetzung und Weiterentwicklung der Grundrechte im Sinne von Bürgerrechten ist die sogenannte Civil Society. Darunter versteht man nicht die bürgerliche Gesellschaft des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, sondern von der angelsächsischen Welt ausgehend eine menschenrechtlich verstärkte kulturelle Verbindung innerhalb einer politischen Ordnung. Die bürgerliche Rechtsordnung wird erweitert um Elemente der Toleranz, der Partizipation und der Empathie. Darunter kann man zum Beispiel die Einbeziehung der Tierwelt in den besonderen rechtlichen Schutz der Gesetze und der Verfassung (Art. 20a GG). Im Gegensatz zum römischen Recht ist das Tier nicht mehr nur res. Gerade für die Weiterentwicklung der Menschenrechte und der Bürgerrechte ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft empfindsam ist und auf Bedrohungen effektiv reagieren kann.

### **III. Schlußbemerkung**

Die Übernahme der Menschenrechte in die Verfassung darf nicht dazu führen, dass sie ihren Charakter als vorstaatliche Positionen zugunsten eines rein positivierten juristischen Handwerkszeugs verlieren. Sie müssen ein dynamisches Element der Verfassung und damit der gesamten Rechtsordnung bleiben und sich entsprechend der wachsenden oder sich verändernden Bedürfnisse anpassen. Von aktueller Bedeutung ist dies nicht nur für Art. 2 Abs. 1 GG und die Frage, was man unter Persönlichkeit versteht, sondern auch für die Garantier der Menschenwürde. Sie wird zwar nicht als selbstständige Rechtsnorm angesehen, aber stets in Verbindung mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit zitiert. Ein aktuelles Beispiel für Gefährdung und Erweiterung des menschenrechtlichen Schutzgutes ist die Diskussion um den Schutz der befruchteten Zelle. Ab wann genießt sie den Würdeschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG, oder bis zu welchem Tage darf sie als Material für therapeutisches Klonen verwandt werden.

Die Universalität der Menschenrechte zeigt sich sowohl in der historischen vertikalen Richtung, als auch in der horizontal-räumlichen Ausdehnung. Aus allen Kulturräumen hat die Idee gleicher Freiheit, die Idee der Brüderlichkeit und Menschenwürde Zuspruch und Unterstützung erfahren, sind in einer lang zurückreichenden geschichtlichen Entwicklung die rechtlichen Dokumente zum Schutz von Menschenrechten hervorgegangen, die eine neue Grenzziehung zwischen der obrigkeitlichen Macht und der Sphäre des Individuums festlegten. So waren ursprünglich Menschenrechte Abmarkungen im politischen Machtverhältnis. Die demokratische Partizipation und die sozialstaatliche Vorstellung der brüderlichen Teilnahme verstärkten den Strom der Menschenrechte sowohl in historischer als auch in räumlich-horizontaler Richtung. Mit der Entwicklung völkerrechtlicher Schutzinstrumente und überhaupt der Vorstellung, dass individuelle Rechte von der Staatengemeinschaft her und nicht nur vom Nationalstaat geschützt werden müssen, trat die Idee universeller oder regionaler Menschenrechte in eine neue Phase ein. Hier brach sich auch die Vorstellung Bahn, dass auch im internationalen Recht der einzelne nicht nur Objekt, sondern Subjekt seiner Rechte gegenüber der Staatengemeinschaft sei. Krieg, Hungersnot und Bevölkerungsexplosion sind inzwischen größere Feinde geworden als staatliche Diktaturgewalt. Die Ungleichheit der Ressourcen und des Lebensstandards auch der Welt stellt eine neue Herausforderung an die Idee der Menschenrechte dar. Die Theorie der Menschenrechte sucht immer erneut nach einem Ur-Menschenrecht, das gleichsam der Elan Vital aller anderen Menschenrechte sein könnte. Vieles spricht dafür, dass das moderne Ur-Menschenrecht in dem Doppelgestirn von Recht auf Leben und Selbstbestimmung zu sehen ist.